

2441 015

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 216/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Krystyna O [REDACTED] geb. O [REDACTED],
W [REDACTED] Ave., K [REDACTED] L [REDACTED] England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Die Klägerin stützt die Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit auf dessen frühere Tätigkeit im Bundesfinanzministerium, insbesondere seine Mitarbeit an dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentscheidungsgesetzes und an den Richtlinien zur Durchführung des Art. VI EKG-Schluss. Sie hält den Fall für ähnlich dem des § 41 Nr. 4 ZPO. Weiter bringt die Klägerin vor, sie befürchte, daß der Richter sich von der durch seine 15-jährige Tätigkeit für die Beklagte beeinflussten Einstellung zu den prozessentscheidenden Fragen nicht werde lösen können; in einem im Rkr 1966, 147 veröffentlichten Aufsatz habe er zu einzelnen, für die Anspruchsberechtigung der National-Geschädigten bedeutsamen Rechtsfragen, wie zur Anwendbar-

- 3 -

keit der Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 ZPO-Schluss und zur Anspruchsbersichtigung der polnischen katholischen Geistlichen und der polnischen Zwangsarbeiter, einen für die Anspruchsteller ungünstigen Standpunkt einzunehmen.

Der Richter hat sich dienstlich geäußert. Die Klägerin hat dazu Stellung genommen.

Das Ablehnungsgeauch ist unbegründet.

Nach § 209 Abs. 1 ZPO, § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Ein Fall der Ausschließung nach § 41 Nr. 4 ZPO liegt nicht vor, wie die Klägerin nicht verkennt. Entgegen ihrer Auffassung kann diese Vorschrift hier aber auch nicht deswegen entsprechend angewendet werden, weil der abgelehnte Richter im Gesetzgebungsverfahren an der Gestaltung der Rechtsvorschriften mitgewirkt hat, aus denen die Klägerin den streitigen Anspruch herleitet, und in dieses Rahmen für die Bundesregierung tätig geworden ist. Die Vertretung der beklagten Bundesrepublik in einem bestimmten Entscheidungsverfahren und die Tätigkeit für die Bundesregierung im allgemeinen Gesetzgebungsverfahren sind unter dem Gesichtspunkt des § 41 Nr. 4 ZPO nicht vergleichbare Tatbestände.



Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt die Ablehnung eines Richters, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu begründen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter befangen ist oder sich für befangen hält. Entscheidend ist, ob eine Partei bei vernünftiger Würdigung aller Gegebenheiten auf Grund bestimmter Umstände Anlaß hat, an der Unvoreingenommenheit und Sachlichkeit des Richters zu zweifeln (VerfGE 20, 14).

Die Mitwirkung eines Beamten am Gesetzgebungsverfahren als solche begründet nicht die Besorgnis, er werde - in ein Richteramt berufen - das Gesetz nicht unvoreingenommen und unparteilich anwenden (VerfGE 2, 295).

Der abgelehnte Richter war früher im Bundesfinanzministerium Referent und als solcher an Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden. Die Abgrenzung der fiskalischen Interessen, auf die die Klägerin abhebt, lag nicht in seiner Entscheidungsbefugnis. Selbst wenn man unterstellt, daß der abgelehnte Richter sich die Auffassung^{en} seiner Vorgesetzten über die für die Nationalbeschädigten gebotene Regelung zu eigen gemacht und im Gesetzgebungsverfahren aus sachlicher Überzeugung vertreten hat, kann er nicht allein deshalb als befangen angesehen werden. Aus einer derartigen Haltung kann eine Partei bei verständiger Überlegung nicht die Befürchtung ableiten, der frühere Beamte - als Richter nun frei von Weisungen - werde das Gesetz nicht unvoreingenommen anwenden. Ein ins Richteramt berufener ehemaliger Beamter vertritt nicht regelmäßig weiterhin die Anliegen seiner früheren Beschäftigungsbehörde. Außerdem ist auch diese als Glied

der Regierung oder der Verwaltung nach Erlaß eines Gesetzes dessen Willen ebenso unterworfen wie der Richter. Daher muß die Partei, die einen Richter wegen Befangenheit ablehnt, einen bestimmten Anhalt für ihre Befürchtung aufzeigen, der abgelehnte Richter werde wegen seiner früheren Beamtentätigkeit bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes Gesichtspunkte ins Spiel bringen, die im Gesetz nicht anerkannt worden sind. Einen Umstand, der diese Besorgnis dartun könnte, hat die Klägerin nicht bezeichnet.

Ebensowenig ist die vorbereitende Mitwirkung am Erlaß allgemeiner Verwaltungsrichtlinien für die Bearbeitung beliebiger Einzelfälle durch nachgeordnete Verwaltungsbehörden zu beurteilen.

Ferner geben auch die Ausführungen des Richters in dem in RzW 1966, 147 veröffentlichten Aufsatz der Klägerin kein Recht zur Ablehnung. Daß jemand wissenschaftlich bestimmte Rechtsansichten vertreten hat, ist kein Grund, Befangenheit zu besorgen. Die Klägerin übersieht das nicht; sie meint aber, der Richter habe diese Bedenken nicht "als ein an den Auswirkungen der Lösung des Problems an sich Unbeteiligter", sondern als Vertreter der beklagten Bundesrepublik veröffentlicht, deren Interesse er damals habe wahrnehmen müssen. Das trifft nicht zu. Die Stellung des Verfassers als Referent im Bundesfinanzministerium und seine dienstliche Mitwirkung an Fragen des Art. VI PGO-Schlusses machen den Aufsatz nicht zu einer Veröffentlichung eines Vertreters der Bundesrepublik Deutschland. Er ist eine persönliche, wissenschaftliche Meinungsäußerung des Verfassers in einer Fachzeitschrift über bestimmte Rechtsfragen.

Die weitere Behauptung, bei Konferenzen sei die Einstellung des Richters zur Frage der Nationalgeschiedigten unfreundlich geblieben, hat die Klägerin nicht mit bestimmten Angaben belegt. Eine derartig allgemeine persönliche und durch nichts glaubhaft gemachte Wertung ist nicht geeignet, eine Beurteilung der Befangenheit zu begründen.

Bei verständiger Würdigung kann danach die von der Klägerin als ungenügend oder ungünstig empfundene Regelung der Ansprüche Nationalgeschädigter den abgelehnten Richter nicht persönlich zugesprochen und daraus nicht die Befürchtung hergeleitet werden, er werde jetzt im Streitfalle bei der Entscheidung bestimter Rechtsfragen nicht objektiv und unvoreingenommen urteilen.

Hai Graf von der Mühlen

Dr. Voerner Henkel